

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir mißfällig vernehmen/ was massen mit denen Pässen/ womit bey diesen gefährlichen und Contagieusen Zeiten/ die reisende Leute sich versehen müssen/ allerhand Mißbräuche in denen Städten vorgehen/ ... Schreib-Gebühr gefordert und gesteigert wird ... : So gegeben ... auf Unser Vestung Schwerin den 15. Septembr. 1710.

[S.l.], 1710

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838716520>

Druck Freier  Zugang



**AN DEN ALLERHÖCHSTEN GNADEN /
FRIEDRICH WILHELM /
HERZOG ZU MECKLENBURG / FÜRST ZU BENDEN /
SCHWERIN UND RAGEBURG / AUCH GRASS ZU SCHWERIN /
DER LANDE ROSTOCK UND STARGARD HERZ.**

Dennach Wir mißfällig vernehmen / was massen mit denen Pässen / womit bey diesen gefährlichen und Contagieusen Zeiten / die reisende Leute sich versehen müssen / allerhand Mißbräuche in denen Städten vorgehen / auch für Außfertigung derselben eigenes gefallen Schreib. Gebühr gefordert und gesteigert wird / wodurch dann die Passagier und reisende Leute nicht allein in viele unkosten gesetzt / sondern auch umb solche zu menagiren / dadurch veranlasset werden / sich der Neben-Strassen und Nebenwege zubedienen / und sich also heimlich durch zu practisiren / und dann die Uns obliegende Landes-Väterl. Vorsorge erfordert / diese Unordnung abzuschaffen / als verordnen und wollen Wir hiemit gnädigst / daß nicht allein bey Ertheilung und Nachsehung der Pässe / und damit bey denenselben keine Unterschleiffe vorgehen mögen / alle ersinliche Sorgfalt und Vorsichtigkeit von eines jeden Orts Obrigkeit / oder denen die darzu authorisiret und bevolmächtigt sind / gebrauchet / sondern auch für Außfertigung eines Gesundheit Passes / er sey gedruckt oder geschrieben / und zwar nach frembden Städten ein mehreres nicht als 4. fl. und nach denen inländischen Städten nur 2. fl. für die bloße Unterschreibung und attestirung eines Passes aber / welcher von einem durchreisenden produciret wird / gar nichts gegeben werden solle; Wiedann auch von denen Wachten in den Thören unter keinerley pretext das geringste nicht abgefordert werden solle. Wie nun eines jeden Orts gewissenhafte Obrigkeit dieser Unser Verordnung gehorsamlich nachzukommen / von selbstem geiffen seyn wird; Als sollen hingegen alle die Jenige / so dawieder zuhandeln sich unternehmen werden / toties quoties es geschichet / in Zehn Reichsthaler straffe verfallen seyn / davon dann die helffte ad pias causas verwendet / die andere helffte aber dem denuncianten gegeben werden solle. Wornach ein jeder sich gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Zu mehrer Uhrkund dessen soll diese Verordnung zu männigliches notig / in denen Städten von denen Cankeln publiciret / und an die Rath-Häuser und Stadt-Thore affigiret werden; So gegeben unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Inseigel auf Unser Bestung Schwerin den 15. Septembr. 1710.

Friedrich Wilhelm.



1710.15. Jul.

15 Sept 1710

c

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MK-4060. (24)¹⁸

**AN DEN HERRN FÜRSTEN VON MECKLENBURG /
FRIEDRICH WILHELM /
HERZOG ZU MECKLENBURG / FÜRST ZU WENDEN /
SCHWERIN UND RAGEBURG / AUCH GRASS ZU SCHWERIN /
DER LANDE ROSTOCK UND STARGARD HERR.**

Dennach Wir mißfällig vernehmen / was massen mit denen Pässen / womit bey diesen gefährlichen und Contagieusen Zeiten / die reisende Leute sich versehen müssen / allerhand Mißbräuche in denen Städten vorgehen / auch für Außfertigung derselben eigenes gefallen Schreib. Gebühr gefordert und gesteigert wird / wodurch dann die Passagierer und reisende Leute nicht allein in viele unkosten gesetzt / sondern auch umb solche zu managiren / dadurch veranlasset werden / sich der Neben-Strassen und Nebenwege zubeziehen / und sich also heimlich durch zu practisiren / und dann die Uns obliegende Landes-Väterl. Vorsorge erfordert / diese Unordnung abzuschaffen / als verordnen und wollen Wir hiemit gnädigst / daß nicht allein bey Ertheilung und Nachsehung der Pässe / und damit bey denselben keine Unterschleiffe vorgehen mögen / alle ersinliche Sorgfalt und Vorsichtigkeit von eines jeden Orts Obrigkeit / oder denen die darzu authorisiret und bevolmächtigt sind / gebrauchet / sondern auch für Außfertigung eines Gesundheit Passes / er sey gedruckt oder geschrieben / und zwar nach frembden Städten ein mehreres nicht als 4. fl. und nach denen inländischen Städten nur 2. fl. für die bloße Unterschreibung und attestirung eines Passes aber / welcher von einem durchreisenden produciret wird / gar nichts gegeben werden solle; Wiedann auch von denen Wachten in den Thören unter keinerley pretext das geringste nicht abgefordert werden solle. Wie nun eines jeden Orts gewissenhafte Obrigkeit dieser Unser Verordnung gehorsamlich nachzukommen / von selbstem gelissen seyn wird; Als sollen hingegen alle die Jenige / so dawieder zuhandeln sich unternehmen werden / toties quoties es geschiehet / in Zehn Reichsthaler straffe verfallen seyn / davon dann die helffte ad pias causas verwendet / die andere helffte aber dem denuncianten gegeben werden solle. Wornach ein jeder sich gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Zu mehrer Uhrkund dessen soll diese Verordnung zu männigliches notiz / in denen Städten von denen Cangeln publiciret / und an die Rath-Häuser und Stadt-Thore affigiret werden; So gegeben unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Inseigel auf Unser Bestung Schwerin den 15. Septembr. 1710.

Friedrich Wilhelm.

